

N i e d e r s c h r i f t

(StR/010/2019)

über die 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 28.11.2019, 16:00 - 18:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungspause: 16:10 – 16:30 Uhr

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 5.1. | Veranstaltungen November, Dezember 2019, Januar 2020 | OBM/026/2019
Kenntnisnahme |
| 6. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 7. | Weiterführung Projekt Gesundheitsregion plus | 52/236/2019
Beschluss |
| 8. | Ausreichung von Genussrechtskapital an die E-Werk GmbH | BTM/040/2019
Beschluss |
| 9. | Jahresabschluss 2018 der GEWOBAU Erlangen | BTM/041/2019
Beschluss |
| 10. | Medical Valley Center GmbH; 39. Gesellschafterversammlung am 27.11.2019, Entsendung in den Aufsichtsrat | BTM/042/2019
Beschluss |
| 11. | Neuerlass einer Hebesatzsatzung für die Grundsteuer | 202/008/2019
Beschluss |
| 12. | Mittelbereitstellungen | |
| 12.1. | Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt | 510/066/2019
Beschluss |
| 13. | Masterplan Personalmanagement: Karrieremöglichkeiten verbessern; Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und der Personalbindung durch Ämterbündelung | 112/144/2019
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|-------------------------------|
| 14. | Neuerlass der Straßenreinigungsverordnung | 30/113/2019
Beschluss |
| 15. | Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen
(Marktsatzung) | 30/114/2019
Beschluss |
| 16. | Änderung der Bergkirchweihverordnung und Neuerlass der
Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen
(Volksfestverordnung) | 30/120/2019
Beschluss |
| 17. | EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2018
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/028/2019
Beschluss |
| 18. | Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 51/208/2019
Beschluss |
| 19. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
- Jahresabschluss 2018 -
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses
2018
einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern
(EBV) | EBE-B/042/2019
Beschluss |
| 20. | Temporäres Wasserspiel in der nördlichen Innenstadt | 610.3/078/2019/1
Beschluss |
| 20.1. | Änderung im Stadtteilbeirat Ost – Berufung eines Nachrückers für die
Amtszeit vom 1. Dezember 2019 bis 30. April 2020 | 13/356/2019
Beschluss |
| 20.2. | Wohnraumzweckentfremdung: Beschluss einer Satzung im nächsten
Stadtrat
Antrag der Erlanger Linke 289/2019 | VI/232/2019
Beschluss |
| 20.3. | Antrag der Erlanger Linke und der ödp Nr. 288/2019: Neue Lage für
HUPFLA - nochmalige Behandlung im Baukunstbeirat | 288/2019/-
inter/020 |
| 21. | Anfragen | |

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik gibt folgende Mitteilung zur Kenntnis:

Bei der letzten Veranstaltung „Senioren melden sich zu Wort“ wurde die Aussage getroffen, dass zu einer geplanten Schließung des Edeka-Marktes in Büchenbach nichts bekannt sei. Mittlerweile gibt es einen neuen Sachstand: Die Betreiber haben mitgeteilt, dass der Edeka-Markt am Europakanal Anfang Januar schließen wird, da sie sich auf ein anderes Geschäft konzentrieren möchten. Die Stadtverwaltung hat bereits Kontakt zu Edeka aufgenommen und es wird beabsichtigt, den Betrieb weiterzuführen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.1

OBM/026/2019

Veranstaltungen November, Dezember 2019, Januar 2020

Sachbericht:

November

Sa.	30.11.	9:00 Uhr	24. Erlanger Notfallmedizinische Tage, Heinrich-Lades-Halle
-----	--------	----------	---

Dezember

Mo.	02.12.	16:30 Uhr	Besuch des Nürnberger Christkindes, Erlanger Waldweihnacht
Mi.	04.12.	13:15 Uhr	Offizielle Einweihung Frauenaauracher Straße/Grundstraße Kreuzung Frauenaauracher Straße/Gundstraße/Am Hafen
Fr.	06.12.	14:00 Uhr	Tagung „Psychische Gesundheit von Migranten“ im Hörsaalzentrum neben der Palmeria (BM III)
Sa.	07.12.	19:00 Uhr	Musik verbindet - Kultur kennt keine Grenze, Kreuz und Quer (BM III)
So.	08.12.	14:30 Uhr	Weihnachtskonzert des Seniorenamtes, Franconian International School
So.	08.12.	15:30 Uhr	171. Stiftungsfest und Sportlerehrung des TV 1848 Erlangen Jahnturnhalle
Mo.	09.12.	14:30 Uhr	Ehejubilarsfeier, Heinrich-Lades-Halle
Di.	10.12.	18:00 Uhr	10 Jahre Menschenrechte, Ausstellung, Bürgersaal Palais Stutterheim (BM III)
Mi.	11.12.	19:00 Uhr	Sportlerehrung, Franconian International School
Fr.	13.12.	18:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Accessibility“ im Access-Loft (BM III)

Sa.	14.12.	18:00 Uhr	Benefizkonzert Toy Run – Heilig Kreuz (BM III)
Mi.	18.12.	11:00 Uhr	Offizielle Einweihung Günther-Scharowsky-Straße Günther-Scharowsky-Straße
Mo.	23.12.	18:00 Uhr	Chanukka-Licht entzünden, Hugentotenplatz

Januar 2019

Di.	07.01.	18:30 Uhr	Eine Jugendfarm für Bkeftine - ein Beispiel kommunaler Entwicklungszusammenarbeit im Libanon
Do.	09.01.	19:00 Uhr	VR-Benefizkonzert mit den Nürnberger Symphonikern in der Heinrich-Lades-Halle
Mi.	08.01.	17:00 Uhr	Geburtstagsempfang Dr. Dietmar Hahlweg, Redoutensaal
Mi.	15.01.	18:30 Uhr	Geburtstagsempfang Werner Heider mit anschließendem Konzert; Bürgersaal, Palais Stutterheim
Sa.	18.01.	19:00 Uhr	Verleihung Sportehrenbriefe; Konferenzraum 14. OG, Rathaus
Sa.	18.01.	20:00 Uhr	56. Ball des Sports, Heinrich-Lades-Halle
Mo.	20.01.	13:30 Uhr	Verleihung des Signets für Barrierefreiheit durch Frau Staatsministerin Schreyer, Foyer Stadtmuseum
Sa.	25.01.	9:45 Uhr	Messe „Auf in die Welt“ FIS (BM III)
Fr.	31.01.	13:30 Uhr	Offizielle Eröffnung des Café Hergricht – Westliche Stadtmauerstraße 3a (BM III)
Fr.	31.01.	19:00 Uhr	Russischer Abend in der vhs (BM III)

Februar 2019

So.	02.02.	19:30 Uhr	Kneipenquiz über das Erlanger Ehrenamt Murphy's Law Erlangen
Fr.	07.02.	15:15 Uhr	Festveranstaltung zur Verleihung des Jakob-Herz-Preises Technische Fakultät
Fr.	07.02.	17:00 Uhr	Neujahrsempfang Ortsbeirat Tennenlohe Frauenhofer Institut, Wolfsmantel 33
Sa.	08.02.	9:45 Uhr	Immobilienmesse 2020 Heinrich-Lades-Halle
Sa.	16.02.	18:00 Uhr	Sounds of the Orient & Russia Rainer Glas Universal Ensemble Markgrafentheater Erlangen
Do.	20.02.	11:00 Uhr	Spatenstich BBGZ Vierfachsporthalle
Fr.	21.02.	19:00 Uhr	Eröffnung Genussfestival Altmannstube am Theaterplatz
Fr.	28.02.	17:00 Uhr	Festbockanstich Scheune Fischerei Oberle, Deckersweiher 24

Internationale Beziehungen

PARTNERSTADT	DATUM	ORT	VERANSTALTUNG
ESKILSTUNA	Dezember	Erlangen	Freundeskreis Eskilstuna auf dem Weihnachtsmarkt
RENNES	4.-5.12.	Rennes / Janzé	Festival Fées en Bulles mit Teilnahme aus Erlangen
SHENZHEN	9.-20.12.	Erlangen	Ausstellung Kinder- und Jugendwettbewerb "China International Cartoon & Animation Festival" im Rathausfoyer
WLADIMIR	25.11.-25.01.	Erlangen	Wirtschaft
WLADIMIR	2.-10.12.	Erlangen	Tournee Kammerensemble Besotosnyj
WLADIMIR	15.-23.12.	Erlangen	Religionswissenschaftler Wladimir an FAU
WLADIMIR	27.12.-07.01.	Erlangen	Sport
SONSTIGE	29.11.-6.12.	Erlangen	Austauschschüler aus Rom am CEG, Begrüßung im RH am 2.12.

Stand: 15.11.2019

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen werden nicht erneut mitgeteilt. Aktuelle Informationen werden im Rathaus Report und im Veranstaltungskalender auf www.erlangen.de veröffentlicht.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Der Stadtrat hat heute in nichtöffentlicher Sitzung die Bestellung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2019 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen beschlossen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7**52/236/2019****Weiterführung Projekt Gesundheitsregion plus****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Konzept der Gesundheitsregionen^{plus} fördert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege seit Anfang 2015 die regionale Strukturentwicklung in den Bereichen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung in Bayern. Das Ziel ist die Etablierung regionaler Gesundheitsnetzwerke, in die alle wichtigen Akteure eingebunden sind, um Fragen der medizinischen Versorgung und der Gesundheitsförderung zu diskutieren und Angebote zu erarbeiten. Die Stadt Erlangen und der Landkreis Erlangen-Höchstadt wird im Rahmen dieser Förderlinie seit März 2015 als Gesundheitsregion^{plus} ERH & ER gefördert. Ziel ist der Aufbau einer gemeinsamen Gesundheitsregion für den Landkreis und die Stadt mit den Handlungsfeldern Gesundheitsförderung und –versorgung. Des Weiteren steht die Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit sowie die Umsetzung der beschlossenen gemeinsamen Gesundheitsstrategie im Mittelpunkt. Der Zugang zur medizinischen Versorgung und zu den Angeboten der Prävention und Gesundheitsförderung sollen erleichtert und neue Angebotsstrukturen geschaffen werden. Eine gemeinsame gesundheitsfördernde Gesamtpolitik der Stadt und des Landkreises zielt auf eine weitere Verbesserung der Lebensverhältnisse in unserer Region.

Die Gesundheitsregion^{plus} ERH & ER gehört zu den ersten Regionen dieses Modellprojekts. Die aktuelle Förderperiode endet somit zum 31.12.2019. Seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurden bereits Finanzmittel für eine weitere Förderperiode in den Landeshaushalt eingestellt. Herr Landrat Alexander Tritthart und Herr Oberbürgermeister Dr. Florian Janik haben sich mit Schreiben vom 01. März 2019 an das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für eine Weiterführung der Modellprojektes „Gesundheitsregion plus“ ausgesprochen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie ausstehend. Ziel des Ministeriums ist jedoch eine lückenlose Fortführung der Gesundheitsregionen zu ermöglichen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die nachhaltige Verstetigung der initiierten Projekte. Auf die umfangreichen Vorarbeiten des Modellprojektes Gesunde Gemeinden (2013 bis 2015) aufbauend, konnte das Angebot an Präventionsleistungen und Versorgungsangeboten durch die Gesundheitsregion^{plus} weiter ausgebaut und vertieft werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die beschlossene gemeinsame Gesundheitsstrategie konnten zahlreiche Projekte initiiert und umgesetzt werden. Die gemeinsame Gesundheitsstrategie fußt auf einer umfangreichen und wissenschaftlich begleiteten Bedarfserhebung. Sie enthält neben ihren konkreten Handlungsempfehlungen auch Qualitätskriterien für die Planung von Projekten und deren Umsetzung. Aufgrund der wissenschaftlich begründeten Bedarfserhebung und den formulierten Qualitätskriterien können die Projekte zielgruppenspezifisch und an konkreten

Bedarfen orientiert werden. Im Mittelpunkt der Projekte stehen vor allem Menschen in schwierigen Lebenslagen. Fünf Handlungsfelder bilden die inhaltliche Grundlage für die gemeinsame Gesundheitsstrategie: Medizinische Versorgung, Mittlerstrukturen, Arbeitswelten, niedrigschwellige, professionelle Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen sowie Lebenswelten. In diesen Bereichen werden zukünftig, angelehnt an den konkret formulierten Zielen, weiter bedarfsgerechte und nachhaltige Projekte und Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.

Die gemeinsame Gesundheitsregion^{plus} für den Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen mit den Handlungsfeldern Gesundheitsförderung/Prävention und Versorgung soll weitergeführt werden. Inhaltlich wird als neues Handlungsfeld der Bereich „Pflege“ aufgenommen. Damit wird der wachsenden Bedeutung der Pflege in der Bevölkerung Rechnung getragen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Um die zentralen Handlungsbereiche (Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung, neu: Pflege) der Gesundheitsregion erfolgreich bearbeiten zu können, ist ein gemeinsames Vorgehen über Stadt- und Gemeindegrenzen sowie Zuständigkeitsbereiche unerlässlich. Um neue Herausforderungen gemeinsam, koordiniert und mit sinnvollem Einsatz begrenzter Ressourcen bewältigen zu können, wurde interdisziplinär und unter Beteiligung von Betroffenen eine „Gemeinsame Gesundheitsstrategie“ erarbeitet, die nun schrittweise umgesetzt wird.

Die Gesundheitsregion^{plus} ERH & ER folgt weiterhin dem Ansatz der partizipativen Qualitätsentwicklung, in dem betroffene Bürger, professionelle Akteure, politische Entscheidungsträger sowie die Geschäftsstellenleitung gleichberechtigt an Bedarfsbestimmung, Maßnahmenplanung, Umsetzung sowie Auswertung teilnehmen und teilhaben.

Seit Projektbeginn wird im Rahmen der Gesundheitsregionen^{plus} konsequent entlang des Public-Health-Action-Cycle (Netzwerkaufbau, Bedarfsanalyse, Zielgruppen- und Zielbestimmung, Entwicklung von Maßnahmen, Dokumentation/Evaluation) gearbeitet, der durch seine strukturierte Vorgehensweise qualitätsorientiertes Handeln und eine Erfolgskontrolle ermöglicht. Dies entspricht den nationalen und internationalen Richtlinien kommunaler Gesundheitsmoderation und hat sich in etlichen Kommunen bereits bewährt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Art und Umfang der Förderung:

Die neue Förderrichtlinie zur Förderung der Gesundheitsregionen^{plus} sieht eine Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 50.000 € pro Jahr vor. Hiervon entfallen 25.000 € auf die Stadt Erlangen. Die Antragsstellung erfolgt über das Staatliche Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	ca. 9.000 –	bei Sachkonto:

	11.000 €/Jahr	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- X im Budget auf Kst 520090/KTr 530101/Sk 41400010
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen beschließt das Modellprojekt „Gesundheitsregion ^{plus}“ gemeinsam mit dem Landkreis Erlangen Höchstadt weiterzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, den notwendigen Antrag für eine weitere Förderung ab dem Jahr 2020 beim Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemeinsam mit dem Staatlichen Gesundheitsamt zu stellen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 49 gegen 0

TOP 8

BTM/040/2019

Ausreichung von Genussrechtskapital an die E-Werk GmbH

Sachbericht:

Mit einem Grundsatzbeschluss hat der Stadtrat am 23.11.2017 die Verwaltung beauftragt, die Ausreichung von 60.000 € Genussrechtskapital an die E-Werk Kulturzentrum GmbH (kurz: E-Werk) vorzubereiten.

Aktuell verfügt das E-Werk über ein Stammkapital von 75.000 €, das sich folgendermaßen zusammensetzt:

Kommunikationszentrum E-Werk e.V.	30.000 € (40%)
61 Einzelgesellschafter (4 Vereine/Einrichtungen und 57 Privatpersonen)	45.000 € (60%)
	75.000 € (100%)

Mit dem Genussrechtskapital unterstützt die Stadt das E-Werk dabei, der Empfehlung eines externen Gutachtens zur Organisation und Wirtschaftlichkeit zu folgen und die Eigenkapitalquote (EK/Bilanzsumme) mittelfristig zu erhöhen, um die Gefahr der bilanziellen Überschuldung zu verringern. Da das Genussrechtskapital eine „Zwitterstellung“ zwischen Eigen- und Fremdkapital einnimmt, kann es in der Bilanz des E-Werks als gesonderte EK-Position ausgewiesen werden, ohne dass die Stadt die vollen Rechte und Pflichten eines Gesellschafters übernimmt (insbesondere kein Stimmrecht).

Seit dem Grundsatzbeschluss wurden auf Seiten des E-Werks verbleibende steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Genussrechtskapital geklärt. In der Gesellschafterversammlung des E-Werks am 26.11.2019 soll eine Neufassung des Gesellschaftsvertrags zum Beschluss vorgelegt werden, die die Aufnahme von Genussrechtskapital ermöglicht. Damit werden in Kürze die Voraussetzungen für den Abschluss des Genussrechtsvertrags vorliegen. Zur weiteren Verbesserung der Kapitalausstattung beabsichtigt die Geschäftsführung, zeitgleich mit der Einwerbung von weiteren Einlagen bei Einzelgesellschaftern zu beginnen. Der Gesellschafter Kommunikationszentrum E-Werk Verein e.V. hat bereits zugesagt, seine Einlage entsprechend zu erhöhen, so dass sein Anteil unverändert bei 40% bleibt.

Die Laufzeit des Genussrechtsvertrags beträgt zehn Jahre. Im Insolvenzfall werden die Ansprüche der übrigen Gläubiger vorrangig vor der Auszahlung des Genussrechtskapitals bedient. An Gewinnen und Verlusten nimmt das Genussrechtskapital in gleicher Weise teil wie das durch die Gesellschafter eingebrachte Stammkapital. Im Vertrag wird darauf verwiesen, dass Gewinnausschüttungen durch den Gesellschaftsvertrag des E-Werks ausgeschlossen sind. Damit sind die Bedingungen erfüllt, um das Genussrechtskapital in eigenkapitalähnlicher Funktion bilanzieren zu können (langfristige Kapitalüberlassung, Rangrücktritt im Insolvenzfall, Vergütungsregelung, Teilhabe am Verlust).

Der Genussrechtsvertrag sieht zudem vor, dass die Stadt in ihrer Eigenschaft als Kapitalgeberin Informationsrechte erhält und in den Gremien des E-Werks beratend vertreten ist. Beirat und Geschäftsführung des E-Werk begrüßen, dass zusätzlich zum bisher schon vertretenen Amt für Soziokultur nun mit dem Beteiligungsmanagement weitere Kompetenzen eingebracht werden.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	60.000 €	bei IPNr.:	573.853
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:	

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 573.853
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Grillenberger nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Genussrechtsvertrag gemäß Anlage mit der E-Werk GmbH abzuschließen und das Genussrechtskapital in Höhe von 60.000 € auszureichen.

In dem Genussrechtsvertrag dürfen im Zuge der Unterzeichnung ggf. notwendige Änderungen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

2. Die Stadt Erlangen wird in der Gesellschafterversammlung der E-Werk GmbH durch ein Mitglied des Beteiligungsmanagements gemäß § 2 Abs. 2 des Genussrechtsvertrags vertreten.
3. Die Stadt Erlangen benennt als weiteres nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Beirats der E-Werk GmbH Frau Christiane Wrede, Beteiligungsmanagement, gemäß § 2 Abs. 4 des Genussrechtsvertrags.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 49 gegen 0

TOP 9

BTM/041/2019

Jahresabschluss 2018 der GEWOBAU Erlangen

Sachbericht:

Die vom Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung des Stadtrates.

Gemäß § 19 Abs. 1 q) der Satzung ist es auch Aufgabe der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH, ihre Zustimmung zu den Gesellschafterversammlungsbeschlüssen der 100%-igen Tochter GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu erteilen. Diese Regelung gilt für alle Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der übrigen Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH.

Die vollständigen Jahresabschlüsse der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können bei der GEWOBAU Erlangen GmbH oder beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2018:

1. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für 2018

Kennzahlen zur Bilanz:

(in T€)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWOBAU BTG	
	2018	Vj.	2018	Vj.	2018	Vj.
Bilanzsumme	587.069	557.518	587.334	558.202	1.465	1.543
EK-Quote	45,6%	47,2%	45,6%	47,2%	1,7%	1,6%
Investitionen ²⁾	39.818	36.240	40.130	36.047	138	197
Kreditaufnahme ³⁾	33.914	28.735	33.914	28.735	--	--

- 1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH
- 2) Investitionen ohne Einbringung Erbbaurechtsgrundstücke
- 3) Kreditaufnahme ohne interne Kredite u. Umschuldungen

Kennzahlen zur GuV:

(in T€)	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWOBAU BTG	
	2018	Vj.	2018	Vj.	2018	Vj.
Jahresüberschuss	4.173	3.823	4.173	3.823	0	0
Ergebnisabführung					293	208
Gesamtleistung	52.488	50.934	52.514	50.990	4.050	2.717
Instandhaltungsaufwand	7.071	6.806	8.778	8.288	--	--
Personalaufwand	6.587	5.915	4.047	4.408	2.540	1.507

Sonstige Kennzahlen:

(in T€)	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWOBAU BTG	
	2018	Vj.	2018	Vj.	2018	Vj.
Anzahl der WE	8.316	8.199	8.316	8.199	--	--
Mitarbeiter	114	106	67	76	47	30
Cash Flow (nach DVFA/SG)	12.962	12.130	12.499	11.788	145	139

Die Bilanzen und GuVs sind in Anlage 3 – 5 wiedergegeben. Zur ausführlichen Berichterstattung über den Geschäftsverlauf wird auf den zusammengefassten Lagebericht für Konzern und GEWOBAU Erlangen GmbH (Anlage 3) verwiesen.

2. Berichte des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse und die Konzernbilanz zum 31.12.2018 wurden zum fünften Mal in Folge vom Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e.V., München (Konzernabschluss und Jahresabschluss GEWOBAU Erlangen GmbH) bzw. von der Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, München (GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH) geprüft. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer war jeweils Herr WP Hans Maier.

Mit Datum vom 09.07.2019 wurde jeweils der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt.

3. Berichte und Beschlussempfehlungen der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss

Zur Tätigkeit der Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie zum Ergebnis ihrer Prüfung der Jahresabschlüsse und des Konzernabschlusses wird auf die Berichte der Aufsichtsräte an die jeweilige Gesellschafterversammlung in der Anlage 1 und 2 verwiesen.

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 25.10.2019 geprüft. Sie empfehlen den jeweiligen Gesellschafterversammlungen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2018 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen. (Hier genügt die „Billigung“, da

Konzernabschlüsse nicht „festzustellen“ sind.)

Mit Beschlüssen vom 25.10.2019 haben die Aufsichtsräte der Geschäftsführung beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Für die Entlastung der Aufsichtsräte sind die jeweiligen Gesellschafterversammlungen zuständig.

4. Gewinnverwendungsbeschluss

Vom Jahresüberschuss der GEWOBAU Erlangen GmbH in Höhe von 4.172.773,38 € wurden im Rahmen der Bilanzaufstellung 677.300,33 € in die gesellschaftsvertragliche Rücklage eingestellt. Damit ist die Verpflichtung gemäß § 22 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags erfüllt, dieser Rücklage jährlich mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis die Hälfte des Stammkapitals (wieder) erreicht ist. Die Aufstockung der gesellschaftlichen Rücklage auf insgesamt 5 Mio. € war durch die Stammkapitalerhöhung im Jahr 2017 um 9 Mio. € im Zusammenhang mit der Einlage der Erbbaurechtsgrundstücke notwendig geworden.

Der verbliebene sog. „Bilanzgewinn“ in Höhe von 3.495.473,05 € steht der Gesellschafterversammlung zur Gewinnverwendung zur Verfügung. Geschäftsführung und Aufsichtsrat empfehlen, auf eine Ausschüttung zu verzichten und ihn den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen.

Für die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH kein Gewinnverwendungsbeschluss benötigt.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019

Da es bei den Beteiligungsunternehmen der Stadt Erlangen üblich ist, spätestens nach fünf Jahren den Abschlussprüfer zu wechseln, wurde die Jahresabschlussprüfung 2019 neu ausgeschrieben. Auf Grundlage der eingegangenen Angebote empfiehlt der Aufsichtsrat, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2019 zu beauftragen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2018 wird verzichtet.
 - b. Der Bilanzgewinn von 3.495.473,05 € (nach Dotierung der gesellschaftsvertraglichen Rücklage von 677.300,33 €) wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2018 wird gebilligt.
5. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gewählt.
6. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:

- a. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
- b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.
- c. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gewählt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 50 gegen 0

TOP 10

BTM/042/2019

Medical Valley Center GmbH; 39. Gesellschafterversammlung am 27.11.2019, Entsendung in den Aufsichtsrat

Sachbericht:

Die vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung bzw. Genehmigung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

Zu TOP 1 des Antrages: Die Prüfung der letzten zwei Jahresabschlüsse wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel & Partner mbB mit Sitz in Fürth durchgeführt. Nachdem das Unternehmen sein Honorarangebot auf Grundlage der Ausschreibung im Jahr 2017 bestätigt hat, soll es auch für das Geschäftsjahr 2019 als Abschlussprüfer bestellt und mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG beauftragt werden.

Zu TOP 2 des Antrages: In der Gesellschafterversammlung soll der von der Geschäftsführung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 (**vgl. Anlage**) genehmigt werden. Bei den Umsatzerlösen sind 1.228 T€ (Prognose 2019: 1.333 T€) eingeplant, die betrieblichen Aufwendungen werden voraussichtlich leicht auf 1.187 Mio. € (Prognose 2019: 1.175 T€) steigen. Der Investitionsplan sieht Maßnahmen in Höhe von insgesamt 50 T€ vor (Prognose 2019: 14 T€) vor. Als Jahresergebnis werden rd. 7 T€ (Prognose 2019: 107 T€) erwartet.

Die Medical Valley Center GmbH arbeitet folglich – wie in den Vorjahren – unverändert ohne Betriebs- oder Investitionszuschuss.

Zu TOP 3 des Antrags: Die aktuelle Amtszeit des Aufsichtsrates der Medical Valley Center GmbH begann im Jahr 2015 und endet satzungsgemäß nach vier Jahren. Eine erneute Entsendung bzw. Wiederwahl ist zulässig.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Vertreter der Stadt Erlangen wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung am 27.11.2019 der Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel & Partner mbB für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zuzustimmen.
2. Der Vertreter der Stadt Erlangen wird angewiesen, in der o.g. Gesellschafterversammlung dem von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 zuzustimmen. Des Weiteren wird einer Anpassung des Wirtschaftsplanes im Laufe des Geschäftsjahres an die Ist-

Zahlen bis zu 20 % über oder unter der Summe der ursprünglichen Aufwendungen oder Erträge zugestimmt.

3. Herr Konrad Beugel, Referent für Wirtschaft und Finanzen und berufsmäßiger Stadtrat, wird erneut als Mitglied in den Aufsichtsrat der Medical Valley Center GmbH entsandt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 49 gegen 2

TOP 11

202/008/2019

Neuerlass einer Hebesatzsatzung für die Grundsteuer

Sachbericht:

Die Grundsteuerhebesätze sollen ab dem 01.01.2020 gesenkt werden.

Die Hebesätze für Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Eine Veränderung der Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung hätte zur Folge, dass die an die neuen Hebesätze angepassten Steuerbescheide erst nach dem Wirksamwerden der Haushaltssatzung bekanntgegeben werden dürfen.

Die Hebesatzänderung (erst) durch Haushaltsbeschluss würde für die Bürger*innen zu einer unterjährigen Änderung der Grundsteuerzahllast führen. Überzahlungen wären zu erstatten bzw. zu verrechnen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wäre zudem nicht zu unterschätzen und ließe sich so vermeiden.

Bei einer Festlegung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Stadtratsbeschluss die Satzungsänderung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen kann somit zeitnah erfolgen.

Hinweis:

Die Senkung der Grundsteuerhebesätze ist bereits im Haushaltsentwurf 2020 enthalten.

Durch die Senkung der Hebesätze werden Mindereinnahmen erzielt. Die Umsetzung des Beschlusses bedingt neben der Bindung von Personalressourcen zusätzlich auch den Einsatz von Sachmitteln in Höhe von ca. 36.900,00 € für die Versendung von ca. 41.600 Steuerbescheiden (Druck, Briefumschläge, Porto).

Die Kämmerei wird hierfür (derzeit) keine zusätzlichen Haushaltsmittel beantragen, weil zunächst die Budgetabrechnung abgewartet werden soll, die eventuell die Übertragung von Restmitteln aus Vorjahren ermöglicht.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden, siehe Haushaltsentwurf 2020
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann stellt folgenden Änderungsantrag: „Die Verwaltung ermittelt, um wie viel die Gewerbesteuer erhöht werden müsste, um die Mindereinnahmen zu kompensieren. Dies wird zur Haushaltssitzung im Januar angemeldet.

Beschluss des Stadtrates: mit 2 gegen 49 Stimmen **abgelehnt**

Der Antrag der ödp Nr. 276/2019 ist erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer (Entwurf vom 28.10.2019, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 51 gegen 0

TOP 12

Mittelbereitstellungen

TOP 12.1

510/066/2019

Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt

Sachbericht:

1. Ressourcen

Wie bereits im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm 2019 - Stand 31.07.2019 - mitgeteilt (Vorlagen-Nr. 510/063/2019), reichen die Mittel im Sachkostenbudget nicht aus. Entsprechend mehrjähriger Praxis wurde der angemeldete Bedarf des Jugendamtes im Haushalt 2019 nicht vollständig berücksichtigt.

Zu dem im Zwischenbericht aufgezeigten Mehraufwendungen (voraussichtlich 2,066 Mio. €) haben sich folgende Änderungen ergeben:

1. 1 Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger

Bei Gegenüberstellung der Mehraufwendungen für den Elternbeitragszuschuss ab 01.04.2019 (100 € pro Monat für die gesamte Kindergartenzeit) sowie der Basiswerterhöhung mit den Mehreinnahmen vom Freistaat, war ein Mehrbedarf von insgesamt 300.000 € ermittelt worden. Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass das Jugendamt für die U3-Kinder-Endabrechnung 2016 vom Bund eine Nachzahlung i. H. von 280.000 € erhält. Zusätzlich fällt die qualitative Personalbezuschung an die freien Träger niedriger aus als angesetzt. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben ergeben ein Plus von 322.500 €.

1.2 Hilfen zur Erziehung

Die erneute Hochrechnung aufgrund der aktuellen Fallzahlen und monatlichen Aufwendungen hat einen Mehrbedarf von **mindestens** 1,8 Mio. € ergeben. Sollten die Mehraufwendungen über diesen Betrag hinausgehen, ist eine Deckung über das Amtsbudget vorgesehen.

1.3 KiTa-Gebührenübernahmen/-befreiungen

Durch die rückwirkende Einführung des Elternbeitragszuschusses vom Freistaat ab 01.04.2019 werden sich möglicherweise die Aufwendungen für KiTa-Gebührenübernahmen für Kinder freier Träger verringern. Die Höhe dieser evtl. Einsparungen ist noch nicht ermittelbar. Des Weiteren ist zum 01.08.2019 das „Gute-Kita-Gesetz“ in Kraft getreten, das die Rechtsgrundlage für Gebührenübernahmen und -befreiungen vereinfacht und die Fallzahlen/Aufwendungen erhöht hat.

Beide Gesetzesänderungen haben in den letzten Monaten zu Fallnachberechnungen/Rückforderungen/Neubewilligungen geführt. Wie sich diese nun tatsächlich aufs Budget auswirken, werden erst die nächsten Monate zeigen.

1.4 Zuschüsse an freie Jugendhilfeträger

Für das Haushaltsjahr 2019 sind die Ansätze zu niedrig angesetzt. Insbesondere die Mieten an GME für den Treffpunkt Röthelheim und verschiedene Personalkostenzuschüsse an den Stadtjugendring sind nicht berücksichtigt. Der im Zwischenbericht aufgezeigte Mehrbedarf in Höhe von 266.000 € kann nun durch die in Punkt 1 genannten Mehreinnahmen innerhalb des Budgets gedeckt werden.

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Sachmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck „Hilfen zur Erziehung“ stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung (Produkte 3633 und 3634)	13.370.307 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	€
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	€
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	€
Summe der bereits vorhandenen Mittel	13.370.307 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	15.170.307 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für das Haushaltsjahr 2019

Nicht ausgegebene Mittel aus der Bereitstellung werden vollständig entsprechend den Budgetierungsregeln an den Gesamthaushalt zurückgeführt.

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 4.442.367,45 €

Diese Mittel sind jedoch anderweitig verplant.

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Pflichtaufgaben-Erfüllung des Jugendamtes.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bereitstellung der Mittel.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			1.800.000 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 511090 Allgem. KST Abt. 511	Produkt 36338110 Heimerziehung	Sachkonto 530101 Zuschüsse f. Soziales / Kultur/Sport (lfd. Zwecke)

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

		in Höhe von	1.800.000 € bei
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 13

112/144/2019

Masterplan Personalmanagement: Karrieremöglichkeiten verbessern; Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und der Personalbindung durch Ämterbündelung

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen befindet sich strukturbedingt als Arbeitgeberin und Dienstherr in großer Konkurrenz zur Wirtschaft und zu anderen Dienstherrn in der Region. Noch gelingt es in dieser starken Wettbewerbssituation die jährlich angebotenen Ausbildungsplätze und dualen Studienplätze zu besetzen. Eine Herausforderung im Anschluss an die erfolgreiche Ausbildung stellt aber die dauerhafte Bindung der Beamtinnen und Beamten an die Stadt Erlangen, insbesondere in den Eingangssätern der zweiten und dritten Qualifikationsebene, dar.

Neben der Abwanderung zu anderen Dienstherrn ist seit mehreren Jahren eine hohe interne Fluktuation von Stellen im Eingangssamt, insbesondere in den Bereichen der Abteilung „Allgemeine Bürgerdienste und Wahlen“ und der Abteilung „Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen“ des Bürgeramtes, der Abteilung „Grundsicherung im Alter und andere soziale Hilfen“ und der Abteilung „Wohnungswesen“ im Sozialamt, sowie im Jobcenter festzustellen.

Durch die Bündelung der Eingangssätern der Besoldungsgruppen A 6 und A 9 mit dem jeweiligen dazugehörigen zweiten Beförderungssamt in diesen Bereichen würde eine längere Verweildauer auf den Eingangssätern und eine stärkere Bindung an die Arbeitgeberin und den Dienstherrn Stadt Erlangen erzielen. Diese angestrebte längere Verweildauer begünstigt zudem die Wissenssicherung auf den betroffenen Stellen, vermeidet die Arbeitsverdichtung während Vakanzen und trägt damit zu einer Reduzierung der Belastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der gesetzliche Rahmen des Art. 25 Satz 2 BayBesG räumt die Möglichkeit zur Bündelung des Eingangssamtes mit dem darauffolgenden ersten und zweiten Beförderungssamt ein.

Die betreffenden Planstellen werden im Stellenplan mit dem sich neu ergebenden Stellenwert A 6/A 8 bzw. A 9/A 11 ausgewiesen.

Die tatsächlich für die Bewältigung der hohen Fluktuation in diesen Eingangssätern, entstehenden Kosten werden durch eine steigende Kontinuität der Besetzung (Arbeitszeit für Auswahlverfahren, Einarbeitung etc.) zumindest teilweise kompensiert.

In den letzten drei Jahren waren jährlich durchschnittlich 350 Stellen bei einem Personalbestand von aktuell 2.800 Beschäftigten (wieder) zu besetzen. Die stellt eine Steigerung der jährlichen Fluktuation im Vergleich zum Zeitraum 2009 bis 2012 um 250 % dar.

Insgesamt wird mit dem Verwaltungsvorschlag auch der Zielsetzung des Masterplans Personalmanagement entsprochen, die Karrieremöglichkeiten auch im Beamtenbereich zu verbessern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei der Stellenbewertung wird die bereits bestehende Ämterbündelung der Besoldungsgruppen A 6/A 7 als Eingangsamt der zweiten Qualifikationsebene und der Besoldungsgruppen A 9/A 10 als Eingangsamt der dritten Qualifikationsebene jeweils um das zugehörige zweite Beförderungsamts (Besoldungsgruppe A 8 bzw. A 11) erweitert.

Die laufbahnrechtliche Beförderungswartezeit für das zweite Beförderungsamts wird für Beamtinnen und Beamte, die entsprechend gebündelte Stellen begleiten um zwei Jahre gegenüber regulär mit A 8 bzw. A 11 bewerteten Stellen erhöht. Damit dem Leistungsgrundsatz im Beamtenrecht entsprochen wird, ist für die Beförderung in das jeweils zweite Beförderungsamts zudem ein Gesamturteil von mindestens 11 Punkten in der letzten periodischen Beurteilung Voraussetzung. Eine dahingehende Anpassung der Beförderungsrichtlinien der Stadt Erlangen erfolgt zum 01.01.2020.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kosten für die Ämterbündelung für die genannten Bereiche belaufen sich für die Zeit von 2020 bis 2024 (5 Jahre) ausgehend von der zum 01.11.2019 aktuellen tatsächlichen Besetzung auf insgesamt ca. 65.000 €.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ämterbündelungen für die Besoldungsgruppen A 6/A 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes als Eingangsamt der zweiten Qualifikationsebene und die Besoldungsgruppen A 9/A 10 als Eingangsamt der dritten Qualifikationsebene werden für die Abteilungen 331, 332 (Bürgeramt), 502, 503 (Sozialamt) sowie Amt 55 (Jobcenter) jeweils um das zweite Beförderungsamts (Besoldungsgruppe A 8 bzw. A 11) erweitert und im Stellenplan für das Jahr 2020 bei den Beamtenstellen entsprechend ausgewiesen.
2. Die Beförderungswartezeit für eine Beförderung auf Dienstposten in gebündelten Ämtern wird für das zweite Beförderungsamts um zwei Jahre verlängert und für diese Beförderung in der letzten periodischen Beurteilung ein Gesamturteil von mindestens 11 Punkten vorausgesetzt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 14

30/113/2019

Neuerlass der Straßenreinigungsverordnung

Sachbericht:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Erlangen (Straßenreinigungsverordnung) wird nach Ablauf der Höchstgeltungsdauer von 20 Jahren (Art. 50 Abs. 2 Bayerisches Landesstraßen- und Verordnungsgesetz – LStVG –) am 31.12.2019 ungültig. Ein Neuerlass ist deshalb erforderlich.

Inhaltlich enthält die ab 1.1.2020 gültige neue Straßenreinigungsverordnung gegenüber der derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 17.03.2016) keine Änderung, da sich die bestehenden Regelungen in der Praxis bewährt haben.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Erlangen (Straßenreinigungsverordnung; Entwurf vom 23.08.2019, Anlage) wird beschlossen).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 15

30/114/2019

Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)

Sachbericht:

- I. Ziel ist es, durch die Anpassung der Marktsatzung die Märkte sowohl für Besucher als auch für (potentielle) Markthändler weiter attraktiv zu gestalten.
- Im Verlauf der letzten Jahre zeichnete sich ab, dass die Märkte keine Selbstläufer sind. Es bedarf einer ständigen Beobachtung und vielseitigen Weiterentwicklung des Marktgeschehens. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung folgende Änderungen der Marktsatzung vor:
- 1. Änderung § 7 Abs.1 (Verbleiben der Stände des Wochenmarktes auf dem Marktplatz):**
Die Wochenmarktbesucher haben des Öfteren den Wunsch geäußert, dass ihre Verkaufsstände über Nacht nicht abgebaut werden müssen, sofern sie am darauffolgenden Tag ebenfalls öffnen. Dies erleichtert den Beschickern die Organisation des Auf- und Abbaus und entlastet gleichzeitig den Verkehr in der Fußgängerzone. Diese Regelung wird seit Januar 2018 unter Vorbehalt praktiziert. In einer Mitteilung zur Kenntnis wurde der Haushalts- und Finanzausschuss am 09.05.2018 darüber in Kenntnis gesetzt.
Es gab keinerlei Beschwerden oder Beanstandungen. Diese nun bewährte Regelung soll deshalb dauerhaft eingerichtet und die Marktsatzung entsprechend angepasst werden.
- 2. Änderung § 8 Abs. 2 (Halten von Fahrzeugen auf den Märkten):**
Die Märkte sollen zum Einkauf einladen und nicht durch PKWs oder Lieferfahrzeuge zugestellt sein. Die Erweiterung der bisherigen Regelung soll die Märkte optisch aufwerten.
- 3. Änderung § 12 (Angebotsausweitung auf dem Lichtmess- und Augustmarkt):**
Damit Lichtmess- und Augustmarkt weiterhin guten Zuspruch erhalten, ist die Ausweitung des Waren- und Unterhaltungsangebotes sowie die teilweise Einbeziehung des Marktplatzes, insbesondere am Wochenende erforderlich. Das Hauptangebot wird haushaltsbezogene Waren aller Art bleiben. Die beiden Märkte sollen deshalb nicht mehr als Spezialmärkte, sondern als Jahrmärkte festgesetzt werden.

4. Änderung § 13 Abs. 1 Satz 2 (Beginn des Weihnachtsmarktes):

Mit der bisherigen Regelung wäre der Beginn ein jährlich wechselnder Wochentag. Ein konstanter Wochentag als Beginn erhöht zum einen den Wiedererkennungswert bei der Bevölkerung und erleichtert ebenso die zeitliche Planung und Organisation des Aufbaus. Der Weihnachtsmarkt soll deshalb zukünftig jedes Jahr am Montag vor dem 1. Advent beginnen.

5. Änderung § 13 Abs. 1 Satz 3 (Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes):

Eine Verlängerung der Öffnungszeit am Freitag ist ein Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Waldweihnacht. Nach deren Beobachtung ist in den Abendstunden am Freitag und Samstag ein reger Publikumsandrang, insbesondere im gastronomischen Bereich. Um die Anwohnerinnen und Anwohner nicht weitergehend zu belasten und auch die Verkaufszeiten der Warenanbieter des Weihnachtsmarktes insgesamt nicht zu verlängern, soll im Gegenzug der Samstagabend um eine halbe Stunde verkürzt werden. Damit wäre am Freitag- und Samstagabend die einheitliche Öffnungszeit bis 21:30 Uhr.

6. Änderung § 16 (Bewehrung der Satzung):

Das Gesetzeszitat wird berichtigt. Der überflüssige Verweis auf Art. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird gestrichen. Statt auf Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) wird nun auf Art. 24 Abs. 2 Satz 2 (GO) verwiesen und der ursprünglich im Klammerzusatz enthaltene Verweis in den Einleitungstext vorgezogen. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO berechtigt die Gemeinden, Satzungen über die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu bewehren. Um ein Bußgeld auch durchsetzen zu können, muss zwingend die gesetzliche Ermächtigung zur Bewehrung in der Satzung genannt werden. Zudem werden die Worte „oder fahrlässig“ gestrichen, da nach der Ermächtigungsnorm in Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO nur vorsätzliches Verhalten mit einem Bußgeld geahndet werden kann

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung; Entwurf vom 06.09.2019; Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 16

30/120/2019

Änderung der Bergkirchweihverordnung und Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die praktische Umsetzung der am 03.05.2019 in Kraft getretenen Bergkirchweihverordnung hat gezeigt, dass die Regelungen über den Geltungsbereich dieser Verordnung unter zwei Gesichtspunkten der Anpassung bedürfen:

Zum einen wurde übersehen, dass die Einlasskontrollen im nördlichen Bereich des Bergkirchweihgeländes am nördlichen Ende des Enkesteigs und des Pfaffweges stattfinden und somit diese beiden Wege in das Festgelände einbezogen werden müssen.

Zum anderen ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, den Geltungsbereich einiger Verbote auf den Kreuzungsbereich Essenbacher Straße/Bayreuther Straße, also den Hauptzugang zum Bergkirchweihgelände, zu erstrecken. In diesem Bereich kommt es erfahrungsgemäß zu ähnlichen Personendichten wie auf dem eigentlichen Festgelände und somit auch zu einer vergleichbaren Gefährdungslage. In der Vergangenheit wurden aus diesem Grund ähnliche Verbote für diesen Bereich bereits mittels einer Allgemeinverfügung ausgesprochen. Daher sind die Karten entsprechend zu ändern.

Die neue Volksfestverordnung soll Regelungen für die übrigen Volksfeste der Stadt Erlangen treffen. Im Gegensatz zur bisherigen Volksfestordnung, die bereits außer Kraft getreten ist und Regelungen sowohl für die Bergkirchweih als auch für die anderen Stadtteilkirchweihen und Volksfeste enthielt, ist es aufgrund der erhöhten sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen der Bergkirchweih sinnvoller, diese in einer eigenen Verordnung zu regeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Festgelände der Bergkirchweih wird nunmehr dahingehend erweitert, dass auch Enkesteig und Pfaffweg einbezogen sind.

Künftig soll zwischen dem Geltungsbereich der Verordnung und dem eigentlichen Festgelände differenziert werden. Die Verbote gemäß § 5 sollen auch über das Festgelände hinaus gelten, die sonstigen Regelungen hingegen nur auf dem eigentlichen Festgelände.

In der Volksfestverordnung sind teilweise im Vergleich zur Bergkirchweihverordnung identische Regelungen enthalten. Aufgrund der deutlich geringeren Größe dieser Veranstaltungen kann hier jedoch auf zahlreiche Regelungen verzichtet werden, beispielsweise auf Zugangskontrollen, ein Verbot der Mitnahme von Hunden oder ein Verbot der Mitnahme von Alkohol und Glasflaschen. Die Verordnung beschränkt sich deshalb auf das Gebot der Freihaltung der Rettungswege (§ 2), ein Waffenverbot (§ 3), das Verbot der Nutzung von Fahrzeugen und Sportgeräten auf dem Festgelände (§ 5) sowie einen Katalog bereits bisher bei Volksfesten unzulässiger Verhaltensweisen (§ 4). Die Verbote des § 4 gelten ausdrücklich nur für Besucher, § 4 Nr. 5 gilt deshalb nicht für das Sammeln von Aufwandsentschädigungen durch die ortsansässigen Kirchweihburschen und Kirchweihmädchen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 17

771/028/2019

**EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2018
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2018 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im April 2019 aufgestellt.

Er enthält.

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) und wurde im April/Mai 2018 durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2018 vollinhaltlich erteilt (s. Anlage).

Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2018 aufgrund deutlich gestiegener Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen und Pensionen leicht verschlechtert, nähere Informationen können der Anlage entnommen werden (s.u.).

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 6. November 2019.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 28. November 2019 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung (Werkleitung und Oberbürgermeister)
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 23. Juli 2019
- Behandlung im Revisionsausschuss am 6. November 2019
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 28. November 2019

4. Ressourcen: Siehe Prüfbericht des BKPV

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2018 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt.

2. Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüfte Jahresabschluss 2018 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von -197.184,76 € aus. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 1.941.292,65 € ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. 1.744.107,89 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 18

51/208/2019

Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses:

Die Katholische Jugend, Dekanat Erlangen, schlägt Herrn Florian Helmerichs (Bildungsreferent) als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses in der

Nachfolge für die nicht mehr zur Verfügung stehende Frau Nicole Freund vor. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Personen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wahl von Herrn Florian Helmerichs zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats gewählt.

Herr Helmerichs ist kein Mitglied des Erlanger Stadtrats. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

Ergebnis/Beschluss:

Für das erzbischöfliche Jugendamt und den Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Dekanat Erlangen wird Herr Florian Helmerichs zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 19

EBE-B/042/2019

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- Jahresabschluss 2018 -

**Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2018
einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 04.06.2019
- Beschluss im RevA am 06.11.2019
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im StR am 28.11.2019.

Der Jahresabschluss 2018 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2019 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), Renatastr. 73, 80639 München. Die Prüfung erfolgte in einer Hauptprüfung im Monat April 2019. Die Prüfung wurde am 29. April 2019 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2018 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionsausschuss am 06.11.2019 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 28.11.2019 den geprüften Jahresabschluss 2018 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 608 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 für das Geschäftsjahr 2018 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 für das Geschäftsjahr 2018.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss hat sich von 2.070 TEUR im Vorjahr auf 608 TEUR verringert. Die Erlöse und Erträge verringerten sich insgesamt um 1.254 TEUR und die betrieblichen Aufwendungen stiegen um 208 TEUR. Im Vergleich zum Jahresfehlbetrag gemäß Wirtschaftsplan, der mit 803 TEUR veranschlagt wurde, ist der ausgewiesene Jahresüberschuss (608 TEUR) somit um 1.411 TEUR höher als erwartet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Jahresabschluss und Lagebericht 2018 mit Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

(Der Prüfbericht wird als nichtöffentliche Anlage der MzK im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beigelegt.)

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2018 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 608 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 20

610.3/078/2019/1

Temporäres Wasserspiel in der nördlichen Innenstadt

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ref II hat im Rahmen der Haushaltsgespräche mit Amt 61 für das Jahr 2020 zusätzliche Mittel in Aussicht gestellt, die für die Belebung und die Attraktivierung der nördlichen Innenstadt verwendet werden sollen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung schlägt in Kooperation mit dem ETM/Citymanagement und dem Quartiersmanagement (CIMA) vor, im nächsten Jahr ein temporäres Wasserspiel in der nördlichen Innenstadt einzurichten.

Ein temporäres Wasserspiel am Schlossplatz kann ein belebendes und imageförderndes Projekt für die nördliche Innenstadt darstellen: Es entsteht ein Publikumsmagnet, der sowohl den Bereich rund um den Markt/Schlossplatz als auch den Markt selber beleben kann (siehe Anlage 1).

Zielgruppen sind:

- Tagsüber: Kinder und Familien. Das Wasserspiel kann jederzeit begangen und bespielt, das heißt aktiv genutzt werden (ggf. auch mit Musik).
- am Abend: Kulturinteressierte und abendliche Besucher*innen der Innenstadt (Wasser mit Lichtinstallation und Musik).

Der Besuch der Wasserspiele kann gerade in der 2. Hälfte der Sommerferien eine gute Freizeitidee für die „Daheimgebliebenen“ darstellen

Das Wasserspiel sowie Sitzmöglichkeiten, die zum Verweilen einladen, sollen ohne Konsumzwang angeboten werden.

Entsprechend dem Protokollvermerk aus der UVPA-Sitzung vom 15.10.2019 erfolgte von Seiten der Verwaltung eine Anfrage zur Barrierefreiheit der Anlage. Der Anbieter bestätigte, dass die Barrierefreiheit eingerichtet werden kann. Es würde eine entsprechende Rampe mitgeliefert werden. Der Rand der Anlage ist ca. 35 cm hoch.

Klimarelevanz:

Der Stromverbrauch liegt bei etwa 2,5 kwh für Wasserstrahlen, Lichter, Geräusche und die kontinuierliche Filterung. Der Anbieter arbeitet daran, die Anlage so energieeffizient wie möglich zu betreiben.

Die Wasserspielanlage soll -wie die temporäre Eislauffläche im Winter- mit „grünem“ Strom betrieben werden.

Der Wasserverbrauch ist moderat, da es sich um ein geschlossenes System handelt, bei dem tatsächlicher „Verbrauch“ lediglich durch Verdunstung entsteht.

Die Verdunstungskühle des Wassers wird sich bei starker Sommerhitze günstig auf das Mikroklima und damit auf die Aufenthaltsqualität am Platz auswirken.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Als Anbieter kommt das Produkt „Play Fountain“ (www.PlayFountain.com) in Frage.

Die Planung und Umsetzung vor Ort erfolgt in Kooperation von Stadt und City- Management.

Die Laufzeit am Schlossplatz ist vom 21.8 - 20.9.2020 vorgesehen.

Alternativ käme evtl. der Standort Neustädter Kirchplatz in Frage.

Das Projekt wurde am 14.11.2019 im Meinungsträgerkreis Innenstadt vorgestellt und allgemein begrüßt.

4. Ressourcen

ca. 50.000.- € für 4 Wochen inkl. Personal, Sicherheit, Versicherung und Sondernutzung

Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	50.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Jahr 2020 in Kooperation mit dem ETM/Citymanagement ein temporäres Wasserspiel in der nördlichen Innenstadt (Schlossplatz) einzurichten. Der Mittelbedarf ist in die Haushaltsberatungen für HH 2020 einzubringen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 47 gegen 4

TOP 20.1

13/356/2019

Änderung im Stadtteilbeirat Ost – Berufung eines Nachrücker für die Amtszeit vom 1. Dezember 2019 bis 30. April 2020

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Bis zum Erlass einer Satzungsregelung findet die Satzung der Stadt Erlangen über die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.

§ 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte findet analoge Anwendung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder/Stellvertreter im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2020 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für das Mitglied Khalil Bardag wird Frau Silvia Schäfer als Mitglied für die SPD-Fraktion in den Stadtteilbeirat Ost berufen. Neues Ersatzmitglied wird Herr Simon Batteson-Morris.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 51 gegen 0

TOP 20.2

VI/232/2019

**Wohnraumzweckentfremdung: Beschluss einer Satzung im nächsten Stadtrat
Antrag der Erlanger Linke 289/2019**

Sachbericht

Der Text der Satzung der Stadt Nürnberg ist als Anlage 2 beigefügt.

Inhaltlich wären keine Änderungen veranlasst. Dieser Entwurf soll rechtlich geprüft werden und in den nächsten Stadtrat der Text für die Satzung der Stadt Erlangen zur Beschlussfassung eingebracht werden.

Darüber hinaus wird auf den Beschluss des UVPA zur Vorlage 611/291/2019 vom 23.07.2019 verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen schlägt vor, den Satzungstext der Stadt Nürnberg zu übernehmen und zeitnah den Erlass einer Satzung vorzulegen.

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 289/2019 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 51 gegen 0

TOP 20.3

288/2019/-inter/020

Antrag der Erlanger Linke und der ödp Nr. 288/2019: Neue Lage für HUPFLA - nochmalige Behandlung im Baukunstbeirat

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt

mit 4 gegen 47

TOP 21

Anfragen

Protokollvermerk:

Schriftliche Anfragen der Erlanger Linke:

Frau BMin Dr. Preuß erklärt, dass eine Beantwortung der Fragen in der Kürze der Zeit nicht möglich war. Sie sagt eine schriftliche Beantwortung zu.

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Herr StR Sapmaz weist auf die heutige Diskussionsveranstaltung zum Thema „Frauenrechte im Islam“ in der Volkshochschule hin.
2. Herr StR Lehrmann regt ein Pressegespräch zum Thema „Flaschensammeln am Berg“ an. Herr berufsm. StR Ternes erklärt, dass das Thema im Januar-Stadtrat behandelt wird. Dann soll auch die Presse informiert werden.
3. Herr StR Lehrmann fragt an, ob das beschlossene Sonderförderprogramm schon bekannt ist. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik bejaht dies. Es wird einen Bericht im HFPA geben.
4. Frau StRin Wirth-Hücking fragt an, wann sich die Situation im Kindergarten Kriegenbrunn bessern wird. Frau berufsm. StRin Steinert-Neuwirth erklärt, dass rund um die Uhr daran gearbeitet wird, aber Krankheitsfälle leider nicht vorhersehbar sind.
5. Frau StRin Wirth-Hücking erklärt, dass ihr Rechner ohne vorherige Terminvereinbarung von der KommunalBIT ausgetaucht wurde. Sie konnte die Daten daher nicht sichern und bittet um Klärung. Herr Höppel wirft ein, dass bei ihm der gleiche Sachverhalt aufgetaucht ist. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine Klärung zu.

6. Herr StR Höppel bittet um einen Bericht zum Sachstand der Gespräche mit dem Investor, der das alte Landratsamt gekauft hat. Herr StR Weber erklärt, dass es demnächst einen Termin mit dem Investor gibt und dann auch berichtet wird.
7. Herr StR Jarosch erkundigt sich nach dem Sachstand zur Nahversorgung an der S-Bahn in Eltersdorf. Herr berufsm. StR Weber erklärt, dass das Ergebnis der Ausschreibung im nächsten UVPA behandelt wird.
8. Herr StR Salzbrunn fragt an, wann der nächste Runde Tisch der Gewobau in seinem Wohngebiet stattfindet. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik bittet darum, sich direkt bei der Gewobau zu erkundigen.
8. Herr StR Pöhlmann möchte wissen, ob der Stadtrat der Stadtverwaltung genügend Mittel an die Hand gibt, um die Situation der Kindergärten zu verbessern. Frau berufsm. StRin Steiner-Neuwirth erklärt, dass intensiv mit den vorhandenen Mitteln gearbeitet wird.
9. Herr StR Pöhlmann erkundigt sich, ob es eine Neuauflage des Reparaturführers geben wird. Außerdem möchte er wissen, ob die Sammelbox für wiederverwendbare Elektrogeräte in den städtischen Abfallbroschüren erwähnt wird. Frau BMin Lender-Cassens sagt eine Beantwortung zu. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik verweist auf www.fairlangen.org. Dort kann man sich über diese Themen informieren.
10. Herr StR Ortega Lleras weist auf die verteilten Flyer für das Konzert der jüdischen Gemeinde hin.
11. Frau StRin Christian bittet darum, dass die mündliche Mitteilung zur Kenntnis zum Thema „Edeka in Büchenbach“ als Protokollvermerk an die Mitglieder des Seniorenbeirates weitergegeben wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu.

Sitzungsende

am 28.11.2019, 18:00 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: